OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602170/3/SE

Datum:
Linz, 10. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F.H., X, A., vom 23. August 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 16. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-242777/14-Ber, VerkR96-8362-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-242777/14-Ber, VerkR96-8362-2017, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: die belangte Behörde), vom 16. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-242777/14-Ber, VerkR96-8362-2017, wurde über F.H., X, A. (in der Folge: der Beschwerdeführer), eine Geldstrafe von 60 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, wegen Übertretung von § 52 lit. b Z. 15 StVO 1960 verhängt. Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichens ‘Vorgeschriebene Fahrtrichtung‘ nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens ‘nach rechts‘ fortgesetzt.

Tatort: Gemeinde A-P, Gemeindestraße Ortsgebiet, A, Richtung/Kreuzung: S, bei km 239.965.

Tatzeit: 15.04.2017, 07:39 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. b Z. 15 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, VOLKSWAGEN, VW TIGUAN, schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
60,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

[…]
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens […]“

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gilt. Die Aufzeichnungen im Familienkalender würden für die belangte Behörde keinen Beweischarakter haben. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist Beschwerde und führte aus, dass er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen

habe, da er diesen Morgen mit seiner Familie und den Schwiegereltern verbracht habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. November 2017, eingelangt am 16. November 2017, zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Recherche im Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System - DORIS und telefonischer Anfrage am Gemeindeamt A-P.

Da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die belangte Behörde hat als Tatort angeführt: „Gemeinde A-P, Gemeindestraße Ortsgebiet, A, Richtung/Kreuzung: S, bei km 239.965“.
Es gibt keine Gemeindestraße Nr. 1 im Ortsgebiet A-P mit der Straßenkilometrierung 239.965.

II.3. Nach telefonischer Anfrage durch die erkennende Richterin am Gemeindeamt A-P wurde mitgeteilt, dass es im Gemeindegebiet A-P keine Gemeindestraße Nr. 1 mit der Straßenkilometrierung 239.965 gibt.
Auch die Recherche bzw. Suche im DORIS blieb ohne Ergebnis.

III. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.
Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können.

Der Vorschrift des § 44 a Z. 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dem § 44a Z. 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin, ob die erfolgte Tatort- und Tatzeitangabe im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren II^2, S. 756 angeführte Rechtsprechung).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Im konkreten Fall kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschwerdeführer geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist.

Die belangte Behörde führt im Spruch als Tatort an: „Gemeinde A-P, Gemeindestraße Ortsgebiet, A, Richtung/Kreuzung: S, bei km 239.965“
Da es keine Gemeindestraße Nr. 1 im Ortsgebiet A-P mit der Straßenkilometrierung 239.965, Richtung/Kreuzung: Schwanenstadt, gibt, ist diese Tatortangabe nicht ausreichend konkret im Sinne des § 44a VStG.

Eine Änderung des Tatvorwurfes war hingegen nicht mehr möglich, da bereits die Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 1 VStG eingetreten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer